

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0881/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0717/26 - Antrag der Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN zur Drucksache 0363/26 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag laut Änderungsantrag:

01

Die Anlage 1 der Drucksache 0717/26 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung wird der Buchstabe „x“ (die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV nach Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss) wird ersatzlos gestrichen.

Die Buchstaben „Y“ und „Z“ werden zu den Buchstaben „X“ und „Y“.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend dem Stadtrat eine Ergänzung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Umsetzung § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung/ThürGemHV (Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltsaussperren ist in der Geschäftsordnung zu regeln) vorzulegen.

Die Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren ist dabei dem FLRV zuzuordnen. Der Ausschuss entscheidet dabei auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

Stellungnahme der Verwaltung

Zur o. g. Drucksache wird bezogen auf die für die Stadtkämmerei relevanten Punkte wie folgt Stellung genommen:

Zunächst wird auf die Stellungnahmen zu den Drucksachen 0445/26, 0338/26, 2629/25 und 0717/26 verwiesen. Diese haben weiterhin Bestand.

Zu BP 01:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 3 zu § 28 ThürGemHV ist die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 Abs. 1 ThürGemHV in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln, wenn die Entscheidung über die Anordnung allgemein dem Bürgermeister/Oberbürgermeister übertragen wird. Dies entspricht der Regelung vom § 29 Abs. 4 S. 1 ThürKO, wonach der Stadtrat dem Oberbürgermeister „allgemein durch Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen“ kann.

Basierend darauf liegt eine entsprechende Regelung über die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV in der Hauptsatzung im § 10 Abs. 2 Buchstabe x der Hauptsatzung vor.

Eine Streichung des Punktes § 10 Abs. 2 Buchstabe x) der Hauptsatzung, wie sie vom Einreicher des Änderungsantrages gefordert wird, würde dazu führen, dass derartige Entscheidungen nach Inkrafttreten der Änderungssatzung sofort in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen würden. Erst mit einer Änderung der Geschäftsordnung, könnte die bis dahin bestehende Regelungslücke geschlossen werden (z. B. Entscheidung durch den Ausschuss FLRV).

Die beabsichtigte Änderung würde zu einem enormen Zeitverzug und einem zusätzlichen Aufwand ohne Mehrwert führen. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verschlinkung der Prozesse würde mit der Änderung nach hiesiger Auffassung das Gegenteil erreicht werden.

Inhaltlich lehnt die Verwaltung die Änderung (Streichung von § 10 Abs. 2 Buchstabe x) und Verlagerung der Zuständigkeit für die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren in die Zuständigkeit des Ausschusses FLRV daher ab.

Sofern hier das Ansinnen darin besteht, die entsprechenden Gremien (Stadtrat oder Ausschuss FLRV) über die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV, die der OB entsprechend der Hauptsatzung verfügt hat, zu informieren, wird dem bereits jetzt nachgekommen. Einer Änderung der Geschäftsordnung, wie im BP 02, gefordert bedarf es dazu nicht. Eine Regelung ist bereits im § 25 Abs. 3 Buchstabe b), Satz 3 GeschO enthalten.

„Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.“

Wie bereits in den Stellungnahmen der Verwaltung dargelegt, ist eine zeitnahe Berichterstattung an die Gremien über verfügte Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV jederzeit möglich. Dies Verfahren jedoch an eine ggf. vorherige Berichtserstattung im zuständigen Fachausschuss bzw. eine Bestätigung durch den zuständigen Ausschuss FLRV zu koppeln, ist nicht nur nicht zielführend, sondern wäre auch rechtswidrig.

Eine solche Regelung würde für rechtswidrig gehalten werden. Sie stände im Widerspruch zu der Regelung des § 29 Abs. 4 ThürKO. Durch eine solche Beschränkung, berichten zu müssen, würde keine eigenständige Erledigung durch den Oberbürgermeister ermöglicht, sondern eine Abhängigkeit zum zuständigen Fachausschuss geschaffen.

Zur Entlastung der Verwaltung sowie des Fachausschusses sollte daher von der Änderung des § 10 Abs. 2 x) Abstand genommen werden.

Im Weiteren wird noch angemerkt, dass die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV nur bei erheblichen finanziellen Engpässen vorgenommen wird und eher den Ausnahmefall darstellt. Auch im Hinblick darauf, sollte die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung sorgfältig abgewogen werden, um nicht funktionierende Verwaltungsabläufe zu „behindern“.

Der Änderungsantrag ist daher abzulehnen.

Da die aktuelle Regelung in der Hauptsatzung der Verwaltungsvorschrift zum § 28 ThürGemHV entspricht wird auch kein gesetzeswidriger Zustand, wie in der Begründung zur Drucksache dargelegt, erkannt. Der Vorwurf eines gesetzeswidrigen Zustands ist somit nicht gerechtfertigt.

Zu BP 02:

Nach derzeitiger Regelung der Hauptsatzung im § 10 Abs. 2 Buchstabe x) obliegt dem Oberbürgermeister die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

Der Auftrag zur Änderung der Geschäftsordnung, wie vom Einreicher im Beschlusspunkt 02 vorgeschlagen, führt, sollte die beabsichtigte Streichung des § 10 Abs. 2 Buchstabe x) beschlossen und die Änderungssatzung in Kraft gesetzt werden, bis zum Erlass der Anpassung der Geschäftsordnung zu einer Regelungslücke, bei der der Stadtrat zwischenzeitlich die Entscheidung über die Haushaltssperren zu treffen hätte. Dies wird verwaltungsseitig abgelehnt.

Empfohlen wird hingegen, wenn an der Streichung von § 10 Abs. 2 Buchstabe x) der Hauptsatzung festgehalten wird, zunächst ein fixes Datum des Inkrafttretens der Änderungssatzung mit zu beschließen und zugleich – in einem Beschluss – auch eine Anpassung an die Geschäftsordnung vorzunehmen, die zum selben Datum, wie die Änderung der Hauptsatzung, in Kraft tritt.

Fazit:

Es wird empfohlen den Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0717/26 - Antrag der Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN zur Drucksache 0363/26 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen - abzulehnen.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen einer Beschlussfassung und um die Intentionen der Anträge der Fraktionen berücksichtigen zu können, wird die Bildung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung zur Anpassung der Wertgrenzen bzw. zur Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert
Unterschrift Amtsleitung

20.4.2026
Datum